

dessen von den Erben der Frau angefochten wurde. Diese forderten die Villa jedoch nicht von U. L. Fr. zurück, sondern von Hunfried, der seit 1023 Erzbischof war. Hunfried befriedigte die Erben mit 20 Talenten und schenkte dann die Villa dem Kloster U. L. Fr. Dass Hunfried und nicht Gero der Schenker gewesen ist¹, geht auch daraus hervor, dass dem Kloster zur Feier seines Andenkens eine jährliche Verpflichtung auferlegt wurde. Jedes Jahr sollte es das Nöthige liefern, dass die Magdeburger Domherren den Tag von Hunfrieds Weihe, so lange er lebte, und nach seinem Tode den Tag seiner Beisetzung mit einem gemeinsamen Mahle begehen könnten.

Weiter lesen wir in der Urkunde Gero's, dass die Canoniker das freie Wahlrecht haben sollten. Das ist nichts Besonderes, aber es wird hinzugefügt: wenn sie sich nicht einigen könnten, *'sanior pars favente gratia episcopi, quem elegerit, obtineat'*. Für die *'sanior pars'* bei der Wahl eines Klostervorstandes dürfte sich aus dem Beginn des 11. Jhs. schwerlich ein Analogon beibringen lassen. Das war ein Begriff, der den Menschen erst mit dem Investiturstreite geläufig wurde. Aehnlich steht es mit der letzten Bestimmung der Urkunde. An den schon citierten Satz über die Vogtei des Burggrafen schliessen sich die Worte: *'nullumque pro se sibi subadvocatum nisi rogatu canonicorum substituat'*. Das Verbot einen subadvocatus zu bestellen, das seit der zweiten Hälfte des 11. Jhs. sehr häufig wird, erscheint, so weit ich sehe, am Anfang desselben noch nirgends². Das Verhältnis der geistlichen Herrschaften zu ihren Vögten hat im Laufe des Jahrhunderts eine grundsätzliche Aenderung erfahren, worauf ich noch zurückkommen werde.

Dies alles zusammen genommen berechtigt zu dem Schlusse, dass unsere Urkunde aus der Zeit des Erzbischofs

1) Der Wortlaut des die Schenkung aussprechenden Satzes ist allerdings nicht frei von Zweideutigkeit: *'Proinde ut oblatio fidelium et illi proficiat qui cepit et michi (qui) perfeci, eandem villam ad monasterium s. Dei genitricis, quod idem venerabilis archiepiscopus incepit, concessi ea condicione, ut eiusdem loci prepositus nostris confratribus in die ordinationis mee, dum vivam, et post obitum in die depositionis subscripte cene diffinitionem pro signo memorie et caritatis nostre exhibeat'*. Durch die ersten Worte kann der Eindruck hervorgerufen werden, als wenn Gero bei der Schenkung schon irgendwie betheiligt gewesen sei. Aber damit stehen die bestimmten übrigen Angaben der Urkunde in Widerspruch. Die Aufklärung denke ich nachher geben zu können. 2) In den echten Urkunden der Ottonen bis 1002 kommt nach dem Register der Monumentenausgabe das Wort subadvocatus überhaupt nicht vor.